

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 453



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 9. November 2021

64. Jahrgang

## Inhalt

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2021/C 453/01	Euro-Wechselkurs — 8. November 2021 .....	1
---------------	---	---

### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2021/C 453/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10249 — DERICHEBOURG ENVIRONNEMENT / GROUPE E CORE HOLDING) <sup>(1)</sup> .....	2
2021/C 453/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10432 — PTTGC/Allnex) <sup>(1)</sup> .....	4
2021/C 453/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10447 — NN/METLIFE GREECE/METLIFE POLAND <sup>(1)</sup> .....	5
2021/C 453/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9969 — VEOLIA / SUEZ) <sup>(1)</sup> .....	6

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### Europäische Kommission

2021/C 453/06	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	7
2021/C 453/07	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	13

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

8. November 2021

(2021/C 453/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1579	CAD	Kanadischer Dollar	1,4411
JPY	Japanischer Yen	131,29	HKD	Hongkong-Dollar	9,0175
DKK	Dänische Krone	7,4383	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6151
GBP	Pfund Sterling	0,85478	SGD	Singapur-Dollar	1,5611
SEK	Schwedische Krone	9,9588	KRW	Südkoreanischer Won	1 368,52
CHF	Schweizer Franken	1,0591	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,3716
ISK	Isländische Krone	150,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4048
NOK	Norwegische Krone	9,8745	HRK	Kroatische Kuna	7,5188
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 507,40
CZK	Tschechische Krone	25,252	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8111
HUF	Ungarischer Forint	359,76	PHP	Philippinischer Peso	58,019
PLN	Polnischer Zloty	4,5956	RUB	Russischer Rubel	82,6617
RON	Rumänischer Leu	4,9491	THB	Thailändischer Baht	38,211
TRY	Türkische Lira	11,2782	BRL	Brasilianischer Real	6,4669
AUD	Australischer Dollar	1,5621	MXN	Mexikanischer Peso	23,6244
			INR	Indische Rupie	85,8135

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10249 — DERICHEBOURG ENVIRONNEMENT / GROUPE ECORE HOLDING)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 453/02)

1. Am 26. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Derichebourg Environnement (Frankreich), Teil der Gruppe Derichebourg;
- Groupe Ecore Holding SAS („Groupe Ecore Holding“, Frankreich).

Derichebourg übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ecore.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Derichebourg Environnement: Tätigkeiten in den Bereichen Umweltdienstleistungen (Sammlung und Verwertung von Metallabfällen, Dienstleistungen für Kommunen wie die Sammlung von Haushaltsabfällen) und Unternehmensdienstleistungen (Saubерkeit (Reinigung), Leiharbeit, ausgelagerte Luftfahrtleistungen, Energie usw.).
- Groupe Ecore Holding: sämtliche Tätigkeiten der Recyclingkette, d. h. Sammlung, Verwertung und Vermarktung von Altmaterialien. Kerngeschäft ist das Recycling von Metallen. Das Unternehmen ist auch auf dem Gebiet des Recyclings von Karton- und Kunststoffabfällen beteiligt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10249 — DERICHEBOURG ENVIRONNEMENT / GROUPE ECORE HOLDING

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.10432 — PTTGC/Allnex)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 453/03)

1. Am 29. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PTT Global Chemical Public Company Limited („PTTGC“, Thailand), Teil der Gruppe PTT Public Company Limited (Thailand),
- Allnex Holding GmbH („Allnex“, Deutschland), kontrolliert von Advent International Corporation (USA).

PTTGC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Allnex.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PTTGC: Entwicklung, Herstellung und Lieferung petrochemischer und chemischer Erzeugnisse für ein breites Spektrum von Kunden in nachgelagerten Industriezweigen,
- Allnex: Entwicklung, Herstellung und Lieferung synthetischer industrieller Harzbeschichtungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10432 — PTTGC / Allnex

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****Sache: M.10447 — NN/METLIFE GREECE/METLIFE POLAND****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 453/04)

1. Am 29. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- NN Group N.V. („NN“, Niederlande),
- MetLife Life Insurance S.A. („MetLife Greece“, Griechenland),
- MetLife Towarzystwo Ubezpieczeń na Życie i Reasekuracji S.A. („MetLife Poland“, Polen).

NN übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von MetLife Greece und von MetLife Poland.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NN ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das an der Euronext Amsterdam notiert und in 20 Ländern, darunter mehrere europäische Länder und Japan, präsent ist. NN bietet Dienstleistungen in den Bereichen Altersvorsorge, Rente, Versicherung und Investitionen sowie Bankdienstleistungen an. Das Unternehmen ist unter anderem in Polen in den Sparten Lebensversicherung (einschließlich Rentenversicherung) und Vermögensverwaltung sowie in Griechenland im Bereich Lebens- und Krankenversicherung (einschließlich Rentenversicherung) tätig.
- MetLife Greece bietet Lebens- und Krankenversicherungen (einschließlich Rentenversicherungen) in Griechenland an.
- MetLife Poland bietet Lebensversicherungen (einschließlich Rentenversicherungen) und Vermögensverwaltung in Polen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10447 — NN/METLIFE GREECE/METLIFE POLAND

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.9969 — VEOLIA / SUEZ)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 453/05)

1. Am 22. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Veolia Environnement SA („Veolia“, Frankreich),
- Suez SA („Suez“, Frankreich).

Veolia übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Suez.

Der Zusammenschluss wird in zwei Schritten vollzogen: Zum einen wurde am 6. Oktober 2020 <sup>(2)</sup> eine Beteiligung unterhalb der Beherrschungsebene in Höhe von 29,9 % des Kapitals und der Stimmrechte von Suez an Engie S.A. („Engie“) übernommen. Zum anderen wurde am 29. Juli 2021 ein öffentliches Angebot zur Übernahme der übrigen Anteile unterbreitet.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Veolia: Bewirtschaftungslösungen für Wasserwirtschaft, Abfallbehandlung und Energiewesen. Veolia bietet vor allem Dienstleistungen und Technologie für die Wasserwirtschaft, für die duale Abfallwirtschaft und für das Energiewesen an, u.a. die Bewirtschaftung, Produktion und Verteilung von Energie.
- Suez: Dienstleister in den Sektoren Wasser- und Abfallwirtschaft, Anbieter einschlägiger technischer Lösungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9969 — VEOLIA / SUEZ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Brüssel  
BELGIEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Grundlage war eine Vereinbarung zwischen Veolia und Engie vom 5. Oktober 2020.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 453/06)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Castilla“

PGI-ES-A0059-AM02

Datum der Mitteilung: 20. August 2021

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Anpassung der zur Beschreibung der Analyseparameter Restzucker und flüchtige Säure verwendeten Terminologie an die geltenden Vorschriften**

Beschreibung:

In Übereinstimmung mit Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018, in dem die Angabe des Gesamtzuckergehalts, ausgedrückt als Fructose und Glucose, geregelt ist, wird der Analyseparameter „Restzucker“ in „Gesamtzuckergehalt, ausgedrückt als Fructose und Glucose“ umbenannt.

Darüber hinaus wird präzisiert, dass die flüchtige Säure als Essigsäure angegeben wird.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2.1 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die zur Beschreibung der physikalisch-chemischen Eigenschaften verwendete Terminologie angepasst wird, was keine Änderung des Enderzeugnisses mit sich bringt. Das Enderzeugnis behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie unter „Zusammenhang“ beschrieben sind. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Es wird präzisiert, wie die Werte von zwei Analyseparametern des Weins (Zucker und flüchtige Säure) zu messen sind.

**2. Aktualisierung der Verweise auf Rechtsvorschriften**

Beschreibung:

Die Verweise auf Rechtsvorschriften in den Abschnitten 3, 8 und 9.2 der Produktspezifikation sowie in Punkt 5.1 des Einziges Dokuments werden aktualisiert.

Da eine Aktualisierung vorgenommen wird, handelt es sich um eine Standardänderung. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Veraltete Verweise auf Rechtsvorschriften werden durch die geltenden Unionsvorschriften ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

### 3. Aufnahme neuer Keltertraubensorten

Beschreibung:

Es werden die weißen Keltertraubensorten Alarije, Albarín Blanco, Albariño, Albillo Dorado, Colombard, Garnacha Blanca, Montúa/Chelva, Palomino, Pardina/Jaén Blanco und Planta Nova/Tardana sowie die roten Keltertraubensorten Garnacha Peluda, Marselan, Moribel, Touriga Nacional und Tinto Fragoso aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 6 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument, da die betreffenden Sorten als Nebensorten eingeführt werden.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da aus den neuen Keltertraubensorten die gleichen Arten von Weinen als geschützte Erzeugnisse gewonnen werden. Die neuen Sorten bringen somit keine wesentliche Änderung des Erzeugnisses mit sich. Das Erzeugnis behält vielmehr seine Eigenschaften sowie das Profil bei, die unter „Zusammenhang“ beschrieben sind und die auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhen. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Die Aufnahme der neuen Keltertraubensorten ist notwendig, um die Produktspezifikation des Erzeugnisses mit der g. g. A. Castilla an das Weinbaupotenzial des Erzeugungsgebiets sowie an den Anspruch anzupassen, ein breiteres Sortiment an Weinen entsprechend der Nachfrage anzubieten, und zwar sowohl im Hinblick auf traditionelle als auch auf modernere Rebsorten.

Es handelt sich um für das Erzeugungsgebiet zugelassene Sorten, die in Anhang XXI des Königlichen Erlasses 450/2020 vom 10. März 2020 zur Änderung des Königlichen Erlasses 1338/2018 des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung vom 29. Oktober 2018 zur Regulierung des Weinbaupotenzials aufgeführt sind.

In der Weinregion werden diese Sorten auf Rebflächen von insgesamt 3 644,15 ha angebaut. Versuche mit verschiedenen Weinbereitungen aus diesen Rebsorten in dem genannten Gebiet haben äußerst positive und vielschichtige Ergebnisse gebracht, die den Anforderungen aus der Produktspezifikation für Weine mit der g. g. A. Castilla entsprechen. Außerdem besteht eine Nachfrage nach Weinen, die aus diesen Sorten erzeugt werden.

### 4. Einführung der Möglichkeit, den Namen einer kleineren geografischen Einheit in der Kennzeichnung zu verwenden

Beschreibung:

Die kleinere geografische Einheit Campo de Calatrava und ihre Abgrenzung werden aufgenommen.

Abschnitt 8 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da eine Anpassung der Produktspezifikation an geltende Rechtsvorschriften erfolgt. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Am 12. April 2011 wurde im Amtsblatt von Castilla-La Mancha der Beschluss des Regionalministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 31. März 2011 zur Abgrenzung der kleineren geografischen Einheit Campo de Calatrava und zur Festlegung der Vorschriften für ihre Verwendung für Weine mit der geschützten geografischen Angabe Vinos de la Tierra de Castilla veröffentlicht, und zwar in Anwendung des Artikels 118z Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO).

Infolge der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung und in Anwendung von Artikel 55 Absatz 2 dieser Verordnung wird das abgegrenzte Gebiet der betreffenden geografischen Einheit in die Produktspezifikation des Erzeugnisses und in das Einzige Dokument aufgenommen.

## EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(N)**

Castilla

2. **Art der geografischen Angabe**

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von weinbauerzeugnissen**

1. Wein
3. Likörwein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein
16. Wein aus überreifen Trauben

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Wein, Perlwein und Schaumwein als Weiß- und Roséwein*

## KURZBESCHREIBUNG

Die Weiß- und Roséweine weisen im Allgemeinen einen geringen Alkoholgehalt auf. Sie zeichnen sich deutlich durch intensive Aromen mit fruchtigen und floralen Noten aus.

Die Weißweine sind erlesen und leicht mit mäßiger Säure, die Roséweine hingegen sehr rein, lebhaft und langlebig, mit kräftiger Rosafärbung. Am Gaumen sind die Weine sehr frisch und zart mit besonders nachhaltigem Fruchtgeschmack.

Die Perlweine zeichnen sich durch ihre ausgeprägtere Frische und intensivere Aromen aus, die Schaumweine hingegen durch ihre Erlesenheit und Leichtigkeit.

\* Der Grenzwert für die flüchtigen Bestandteile steigt bei Weinen, die älter als 4 Jahre sind, mit zunehmendem Alter des Weins bis auf einen Höchstwert von 18 Milliäquivalent pro Liter an.

\* Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 250 mg/l, soweit der Zuckergehalt  $\geq 5$  g/l beträgt (gilt nicht für Schaumweine).

## ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

11

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

11

Mindestgesamtsäure:

4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

10

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

180

2. *Wein, Perlwein und Schaumwein als Rotwein*

## KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um aromatische, ausgewogene und strukturierte Weine mit kraftvollen Tanninen und einer Phenolstruktur, durch die die Rotweine eine starke Farbintensität, einen kräftigen Körper und große Komplexität erreichen.

Die Perlweine zeichnen sich durch ihre ausgeprägtere Frische und intensivere Aromen aus, die Schaumweine hingegen durch ihre Erlesenheit und Leichtigkeit.

- \* Der Grenzwert für die flüchtigen Bestandteile steigt bei Weinen, die älter als 4 Jahre sind, mit zunehmendem Alter des Weins bis auf einen Höchstwert von 18 Milliäquivalent pro Liter an.
- \* Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l, soweit der Zuckergehalt  $\geq 5$  g/l beträgt (gilt nicht für Schaumweine).

#### ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

12

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

12

Mindestgesamtsäure:

4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

10

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

150

### 3. *Likörwein*

#### KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um nuancenreichere Weine mit hohem Alkoholgehalt.

- \* Der Grenzwert für die flüchtigen Bestandteile steigt bei Weinen, die älter als 4 Jahre sind, mit zunehmendem Alter des Weins bis auf einen Höchstwert von 18 Milliäquivalent pro Liter an.
- \* Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l, soweit der Zuckergehalt  $\geq 5$  g/l beträgt (gilt nicht für Schaumweine).

#### ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

17,5

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

15

Mindestgesamtsäure:

4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

10

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

150

### 4. *Wein aus überreifen Trauben*

#### KURZBESCHREIBUNG

Die besonderen klimatischen Bedingungen im Erzeugungsgebiet mit guter Besonnung und warmen Temperaturen im Herbst begünstigen zusammen mit der hohen Sonneneinstrahlung während der Reifung der Trauben, einer relativ niedrigen Luftfeuchte und geringen Niederschlagsmengen die Überreife der Trauben. Derart lassen sich Weine mit einem höheren Restzuckergehalt und äußerst intensiven Aromen gewinnen.

- \* Der Grenzwert für die flüchtigen Bestandteile steigt bei Weinen, die älter als 4 Jahre sind, mit zunehmendem Alter des Weins bis auf einen Höchstwert von 18 Milliäquivalent pro Liter an.
- \* Die Grenzwerte für den Schwefeldioxidgehalt sind die gleichen wie bei Weiß-, Rot- und Roséweinen.

## ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

15

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

12

Mindestgesamtsäure:

4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

10

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

—

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Natürliche oder juristische Personen oder Zusammenschlüsse dieser, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zu gewerblichen Zwecken Bestände von Weinen besitzen, die aus dem Gebiet Castilla-La Mancha stammen, können in der Bezeichnung des Weins die Angabe „Vino de la Tierra de Castilla“ verwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die bei der Weinerzeugung verwendeten Trauben ausschließlich aus dem geografischen Gebiet und von Rebsorten stammen, die in der Produktspezifikation angegeben sind, und dass der betreffende Wein den Anforderungen genügt, die in dieser Produktspezifikation aufgeführt sind.

Likörweine und Schaumweine müssen in jedem Fall den Bestimmungen aus den einschlägigen Abschnitten des Anhangs VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 entsprechen.

### 5.2. Höchsterträge

1. Rebflächen mit Gobeleterziehung bzw. Kopfschnitt

10 000 kg Trauben je Hektar

70 Hektoliter je Hektar

2. Rebflächen mit Spaliererziehung

16 000 kg Trauben je Hektar

112 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Gebiet umfasst die Parzellen und Teilparzellen in den Gemeindegebieten der Region Castilla-La Mancha.

## 7. Wichtigste Keltertraubensorten

AIREN

BOBAL

CABERNET SAUVIGNON

GARNACHA TINTA

GARNACHA TINTORERA

MACABEO – VIURA

SYRAH

TEMPRANILLO – CENCIBEL

VERDEJO

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Wein

Die Trockenheit und die starke Sonneneinstrahlung – mit mehr als 3 500 Sonnenstunden im Jahr – begünstigen eine angemessene Reifung der Trauben. So entstehen Weine, bei denen die aromatische Intensität mit fruchtigen und floralen Noten besonders gefördert wird. Aufgrund der Beschaffenheit der Böden lassen sich erlesene und leichte Weißweine gewinnen, darüber hinaus sehr reine, lebhaft und langlebige Roséweine mit kräftiger Rosafärbung sowie aromatische, ausgewogene und strukturierte Rotweine mit kraftvollen Tanninen, einem Alkoholgehalt zwischen 11 und 14 % (bei manchen Jahrgängen auch höher) und einer Phenolstruktur, durch die die Rotweine eine starke Farbintensität, einen kräftigen Körper und große Komplexität erreichen.

### 8.2. Likörwein

In dem geografischen Gebiet, das in den oberen Schichten einen hohen Kalkgehalt aufweist, werden nuancenreichere Weine mit hohem Alkoholgehalt gewonnen.

### 8.3. Qualitätsschaumwein

Aufgrund der vorherrschenden klimatischen Bedingungen mit kühlen Nächten, viel Sonne im Herbst, gemäßigten Temperaturen und geringen Niederschlagsmengen lassen sich leichte, aromatische und gut bekömmliche Schaumweine erzeugen.

### 8.4. Perlwein

Die Eigenschaften der Perlweine, bei denen es sich um füllige, ausgewogene Weine mit intensiven Aromen und fruchtigem Abgang handelt, sind auf die Beschaffenheit der Böden zurückzuführen, die kaum organisches Material enthalten, dafür jedoch stark kalkhaltig sind.

### 8.5. Wein aus überreifen Trauben

Die besonderen klimatischen Bedingungen im Erzeugungsgebiet mit guter Besonnung, warmen Temperaturen im Herbst und relativ niedriger Luftfeuchte begünstigen zusammen mit der hohen Sonneneinstrahlung während der Reifung der Trauben und geringen Niederschlagsmengen die Überreife der Trauben. Derart lassen sich Weine mit einem höheren Restzuckergehalt und äußerst intensiven Aromen, die an Rosinen erinnern, gewinnen.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- Deutlich anzugeben sind der Name oder die Firmenbezeichnung einer der natürlichen oder juristischen Personen oder der Zusammenschlüsse aus diesen Personen, die an der Vermarktung des geschützten Weins beteiligt und in Castilla-La Mancha ansässig sind, sowie der Name der Gemeinde, wo diese Person bzw. dieser Zusammenschluss ihren bzw. seinen Hauptsitz hat, nebst Angabe der zugehörigen Provinz.
- Auf dem rückwärtigen Etikett muss das Bild des Umrisses der Region Castilla-La Mancha zu sehen sein.
- Bei der Kennzeichnung kann als kleinere geografische Einheit zum abgegrenzten Gebiet der g. g. A. Castilla die geografische Einheit Campo de Calatrava angegeben werden, sofern 100 % der Trauben, aus denen der Wein erzeugt wurde, aus den folgenden Gemeinden der Provinz Ciudad Real stammen: Aldea del Rey, Almagro, Argamasilla de Calatrava, Ballesteros de Calatrava, Bolaños de Calatrava, Calzada de Calatrava, Cañada de Calatrava, Carrión de Calatrava, Granátula de Calatrava, Miguelturra, Moral de Calatrava, Pozuelo de Calatrava, Torralba de Calatrava, Valenzuela de Calatrava, Villanueva de San Carlos und Villar del Pozo.

### Link zur Produktspezifikation

[http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/consejos\\_new/pliegos/Mod\\_Pliego\\_IGP\\_CAS\\_TILLA\\_CCC\\_20210412.pdf](http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/consejos_new/pliegos/Mod_Pliego_IGP_CAS_TILLA_CCC_20210412.pdf)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 453/07)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

**„Ribera del Júcar“**

**PDO-ES-A0049-AM03**

**Datum der Mitteilung: 17. September 2021**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Streichung des im Punkt „Eigenschaften des Weins“ aufgeführten maximalen vorhandenen Alkoholgehalts**

Beschreibung:

Der maximale vorhandene Alkoholgehalt wird für alle Weinarten gestrichen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.1 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Standardänderung, da sie eine Anpassung der Analysemerkmale ist, die keine wesentliche Änderung des Erzeugnisses mit dem geschützten Namen mit sich bringt; das Erzeugnis behält seine Eigenschaften und das Profil bei, die unter dem Punkt „Zusammenhang“ beschrieben werden und auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Einflüssen beruhen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Die Streichung des maximalen vorhandenen Alkoholgehalts ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich aufgrund des Klimawandels ein Anstieg der Durchschnittstemperaturen feststellen lässt und somit der Wert Grad-Baumé in der Traube steigt. D. h. der Alkoholgehalt steigt und soll ein Gleichgewicht zwischen der alkoholischen und der phenolischen Reife hergestellt werden, so muss die Lese spät durchgeführt werden, um den Alkoholgehalt der Weine zu erhöhen.

**2. Verringerung des im Punkt „Eigenschaften des Weins“ genannten Gesamtsäuregehalts**

Beschreibung:

Der Gesamtsäuregehalt wird für alle Weinarten auf einen Mindestgehalt an Gesamtsäure von 4 g/l gesenkt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Standardänderung, da sie eine Anpassung der Analysemerkmale ist, die keine wesentliche Änderung des Erzeugnisses mit dem geschützten Namen mit sich bringt; das Erzeugnis behält seine Eigenschaften sowie das Profil bei, die unter dem Punkt „Zusammenhang“ beschrieben werden und auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Einflüssen beruhen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Die Eigenschaften des Gebiets, die steigenden Durchschnittstemperaturen aufgrund des Klimawandels und weniger intrusive Produktionsverfahren haben bei allen Rebsorten allgemein zu einer Verringerung des Säuregehalts geführt. Infolgedessen weisen die Weine einen niedrigeren Gesamtsäuregehalt auf, der während der verlängerten Reifezeit in den Fässern aufgrund der Ausfällung des Weinsteins sogar noch weiter sinkt. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen alkoholischer und phenolischer Reife bei der immer späteren Lese zu erreichen, ist daher die Verringerung der Mindestgesamtsäure auf 4 g/l, ausgedrückt in Weinsäure, gerechtfertigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

### 3. **Anpassung der Begriffe der Analyseparameter für Restzucker und flüchtige Säure an die geltenden Vorschriften**

Beschreibung:

Im Einklang mit Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018, in dem die Angabe des Gesamtzuckergehalts, ausgedrückt als Fructose und Glucose, geregelt ist, wird das Analysemerkmal „Restzucker“ als „Gesamtzuckergehalt, ausgedrückt als Fructose und Glucose“, angegeben.

Auch der Gehalt an flüchtiger Säure, ausgedrückt als Essigsäure, sollte angegeben werden.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.1 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Standardänderung, da sie eine Anpassung der verwendeten Begriffe bezüglich der physikalisch-chemischen Eigenschaften ist, die keine Änderung des Enderzeugnisses mit sich bringt; das Enderzeugnis behält seine Eigenschaften und das Profil bei, die unter dem Punkt „Zusammenhang“ beschrieben werden und auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Es sollte angegeben werden, in welchen Einheiten die Werte der Analyseparameter des Weins angegeben werden (Zuckergehalt und flüchtige Säure).

### 4. **Aufnahme neuer Rebsorten**

Beschreibung:

Die weißen Rebsorten Pardillo/Marisancho und Chardonnay und die roten Rebsorten Garnacha tinta, Garnacha Tintorera und Monastrell werden aufgenommen.

Nummer 6 der Produktspezifikation wird geändert, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Standardänderung, da sie keine wesentliche Änderung des Erzeugnisses mit dem geschützten Namen mit sich bringt; das Erzeugnis behält seine Eigenschaften und das Profil bei, die unter dem Punkt „Zusammenhang“ beschrieben werden und auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Einflüssen beruhen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Die Aufnahme dieser Rebsorten ist der Notwendigkeit geschuldet, die Produktspezifikation der g. U. Ribera del Júcar an das Potenzial des Erzeugungsgebiets anzupassen und ein breiteres Angebot an Weinen sowohl traditioneller als auch neuerer Sorten, die nachgefragt werden, anzubieten.

Sowohl die Sorte Pardillo/Marisancho als auch die Sorte Chardonnay sind gemäß der Weinbaukartei des Erzeugungsgebiets seit Jahren in dem abgegrenzten Gebiet vorhanden. Die Aufnahme dieser Sorten würde einen Anstieg des Weinbaupotenzials um 6,83 % und den Schutz von 96,7 % der im Erzeugungsgebiet vorhandenen weißen Rebsorten bedeuten. Die Aufnahme der Sorten Garnacha Tinta, Garnacha Tintorera und Monastrell, die in der Weinbaukartei des Gebiets aufgeführt und deren Rebflächen im Durchschnitt 10 Jahre alt sind, würde einen Anstieg des Weinbaupotenzials im Erzeugungsgebiet um 12,74 % und den Schutz von 99 % der im Erzeugungsgebiet vorhandenen roten Rebsorten bedeuten.

Die Arbeit der Weinbauern und der Fachkräfte sowohl in den Weinbergen als auch önologischer Art und die Erfahrungen mit den unterschiedlichen Arten der Weinerzeugung in den Kellereien der Region mit diesen Sorten ergeben sehr positive und unterschiedliche Resultate, die die Eigenschaften des Bodens, des Klimas, der Niederschlagsmenge und der Höhe vereinen und die Voraussetzungen der Produktspezifikation der Weine der g. U. Ribera del Júcar einhalten, wobei Nachfrage nach abgefüllten Weinen dieser Sorten besteht.

### 5. **Aufnahme der Verwendung einer geografischen Einheit, die größer ist als das Erzeugungsgebiet**

Beschreibung:

Die geografische Einheit „Cuenca“ wird als größere Einheit als das Erzeugungsgebiet anerkannt und entspricht dem Namen des Verwaltungsbezirks der Provinz, in der sich alle abgegrenzten Gebiete befinden.

Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einziges Dokuments werden geändert.

Hierbei handelt es sich um eine Standardänderung, da gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2019/33 ein weiteres Element bezüglich der Etikettierung aufgenommen wird; obwohl die Möglichkeit vorgesehen ist, eine andere geografische Bezeichnung anzugeben, ist damit keine Änderung der geschützten Bezeichnung „RIBERA DEL JÚCAR“ verbunden. Die Angabe der größeren geografischen Einheit hat ergänzenden Charakter und stellt dem Verbraucher zusätzliche Informationen über die Herkunft des Erzeugnisses bereit. Diese optionale Nennung auf dem Etikett stellt keinesfalls eine Vermarktungsbeschränkung dar, weshalb diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Durch die Aufnahme dieser Information auf das Etikett sollen die Informationen zur Herkunft des Weins ergänzt und erweitert werden. Die genannte Information wird das Image des Weins bei den Verbrauchern verbessern.

#### 6. **Die Verweise auf die Rechtsvorschriften und die zugelassenen Zertifizierungsbehörden werden aktualisiert**

Beschreibung:

Die veralteten Bezüge auf Rechtsvorschriften werden durch aktuelle ersetzt und die Angaben zu den Kontrollstellen werden aktualisiert.

Diese Änderung betrifft die Nummern 8 und 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einziges Dokument.

Diese Änderung ist eine Standardänderung, da es sich um eine Aktualisierung handelt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

Begründung:

In den Absätzen 2 und 3 der Nummer 8 und in den Absätzen 3 und 9 der Nummer 9.2 der Produktspezifikation wird der Verweis auf die aufgehobenen Rechtsvorschriften durch den Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

Das Verzeichnis der Kontrollstellen unter Nummer 9.1 wird aktualisiert.

#### EINZIGES DOKUMENT

##### 1. **Name(n)**

Ribera del Júcar

##### 2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

##### 3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

##### 4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

1. *Weiß- und Roséwein, trocken*

#### KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine haben eine hellgelbe Farbe und können grünliche oder bernsteinfarbene Schattierungen aufweisen. Der Geruch ist fehlerfrei und fruchtig. Der Geschmack ist langanhaltend, weich mit einem harmonischen und fruchtigen Nachgeschmack.

Die Roséweine weisen in der Farbe eine Vielzahl von Rosatönen, im Geruch Primäraromen und im Geschmack einem mittleren Körper auf.

\* Der Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Vorschriften zulässigen Grenzwerte.

## ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

10,5

Mindestgesamtensäure:

4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l):

8,33

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

130

2. *Weiß- und Roséwein, lieblich*

## KURZBESCHREIBUNG

Im Aussehen und Geruch ähneln sie den trockenen Weinen derselben Sorten.

Im Geschmack sind sie im Hinblick auf Alkoholgehalt, Säure und Restzuckergehalt ausgewogen.

\* Der Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Vorschriften zulässigen Grenzwerte.

## ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

9

Mindestgesamtensäure:

4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l):

8,33

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

130

3. *Junger Rotwein:*

## KURZBESCHREIBUNG

Die Farbe ist kirschrot und intensiv mit violetten Nuancen, die die roten und purpurnen Töne gegenüber den gelben hervorheben.

Der Geruch ist sauber und mittelstark, fruchtige Aromen dominieren und Aromen roter Früchte stechen besonders hervor. Am Gaumen entfalten sich die Fruchtnoten mittlerer Intensität.

Der Wein verfügt über einen starken Auftakt und einen intensiven Körper. Mittlerer Nachklang, der seine Rundheit unterstreicht.

\* Der Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Vorschriften zulässigen Grenzwerte.

## ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

12

Mindestgesamtsäure:

4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l):

13

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

130

#### 4. *Tradición, Crianza und Reserva Rotwein*

##### KURZBESCHREIBUNG

Die rote und purpurne Farbe herrscht gegenüber gelb vor. Crianza- und Reserva-Weine haben eine rubinrote bis kirschrote Farbe mit ziegelroten Schattierungen.

Der Geruch ist intensiv und fehlerfrei. Kombinationen von floralen, würzigen, balsamischen und pflanzlichen Aromen sowie Röstaromen liegen vor. Gereifte Weine weisen Aromen reifer roter Früchte auf.

Sie sind ausgewogen, die Geschmacks- und Tastempfindungen sind harmonisch, sie verfügen über einen mittleren Säuregehalt und sind geschmeidig und samtig. Langanhaltender und intensiver Nachgeschmack. In Holz gereifte Weine sind stark im Geschmack, sauber und seidig mit Röst- und Vanillearomen und Spuren von Pfeffer und Kakao.

\* Der Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Vorschriften zulässigen Grenzwerte.

\*\* Der maximale Gehalt an flüchtiger Säure kann je Prozent Alkohol über 11 % und Alterungsjahr um 2 mÄq/l bis zu einem Höchstwert von 20 mÄq/l überschritten werden.

##### ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

12

Mindestgesamtsäure:

4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l):

15

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

130

#### 5. **Weinbereitungsverfahren**

##### 5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei Weißweinen findet die Gärung bei einer Temperatur zwischen 15 und 22 °C statt. Die Mazeration mit Traubenschalen dauert 1 bis 6 Tage.

Bei Roséweinen dauert die Mazeration des Mostes mit Schalen in keinem Fall länger als 36 Stunden. Die Gärung des sauberen Mostes ohne Schalen findet bei unter 22 °C statt.

Bei Rotweinen dauert die Mazeration und Gärung mindestens 4 Tage bei einer Temperatur bis 28 °C bei jungen Weinen und 30 °C bei anderen Weinen. Es kann sich um Weine mit oder ohne Reifung in Holzkübeln, den sogenannten Tinas, oder in Fässern handeln. Sie reifen für mindestens 4 Monate in den Tinas, die ein Fassungsvermögen von 5 000 bis 20 000 l haben, oder mindestens 2 Monate im Eichenfass.

## 5.2. Höchsterträge

### 1. Rebflächen mit Gobeleterziehung oder Kopfschnitt

10 140 kg Trauben je Hektar

75 Hektoliter je Hektar

### 2. Rebflächen mit Spaliererziehung

12 170 kg Trauben je Hektar

90 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das abgegrenzte geografische Gebiet befindet sich in den folgenden Gemeinden der Provinz Cuenca:

— Casas de Benítez

— Casas de Fernando Alonso

— Casas de Guijarro

— Casas de Haro

— El Picazo

— Pozoamargo

— Sisante

## 7. Wichtigste Keltertraubensorte(N)

AIREN

BOBAL

CABERNET SAUVIGNON

MACABEO – VIURA

SYRAH

TEMPRANILLO – CENCIBEL

VERDEJO

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Der Fluss Júcar hat in der Region einen Graben geformt, der die Monotonie der flachen Landschaft bricht, was dazu führt, dass die Niederschlagsmengen hier höher sind als in der Umgebung. Lakustrische Ablagerungen in ausgetrockneten Feuchtgebieten mit schlammigem Sand, salzhaltigem Ton, organischen Substanzen, Kies und polygenischen Kieselsteinen, die unregelmäßig geformt sind und hauptsächlich aus dolomitischem Kalkstein bestehen, zementiert mit Ton.

Die Rotweine sind wenig adstringent, weich und tief mit einem perfekten Gleichgewicht zwischen Säure und Tanninen, die Farbe schwankt zwischen kirschrot und rubinrot mit bläulichen und violetten Tönen. Der Geruch weist komplexe Fruchtaromen auf. Die Weine sind vollmundig, ausgewogen und rund. Bei den Weißweinen bleibt das Gleichgewicht aus Säure und Harmonie bestehen.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen

Beschreibung der Bedingung:

Für die in die geschützte Ursprungsbezeichnung „Ribeira del Júcar“ aufgenommenen Weine darf die geografische Einheit „Cuenca“ als größere geografische Einheit, die der Provinz entspricht, in der sich alle Erzeugungsgebiete befinden, verwendet werden, um ihren Standort besser zu bestimmen.

Diese Bezeichnung muss auf dem Etikett der entsprechenden Weine der geschützten Ursprungsbezeichnung „Ribeira del Júcar“ enthalten sein, und zwar in einer kleineren Schriftgröße als ihr Name.

**Link zur Produktspezifikation**

[http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/consejos\\_new/pliegos/MOD\\_PLIEGO\\_DOP\\_RIBERA\\_JUCAR\\_CCC\\_20210222.pdf](http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/consejos_new/pliegos/MOD_PLIEGO_DOP_RIBERA_JUCAR_CCC_20210222.pdf)

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE